

Satzungsänderung 2026

Mir als ehemaligem Mitarbeiter steht es vielleicht nicht zu, die Vereinspolitik des neuen Präsidiums zu kritisieren. Aber da die Mitglieder bei der MV in Dyck aufgerufen wurden, Stellung zu der geplanten Satzungsänderung zu nehmen, möchte ich als langjähriger GF meine Erfahrungen einfließen lassen.

Meine Kritik richtet sich nicht gegen die Satzungsänderung allgemein (obwohl ich mich nicht erinnern kann, dass wir in meiner Amtszeit als GF Probleme mit der bisherigen Satzung gehabt hätten), sondern ich möchte nur an einigen Paragraphen Änderungen vorschlagen. Dabei handelt es sich um ein paar Details, die aber meiner Meinung nach bei einer Satzungsänderung, die dann ja (hoffentlich) für die nächsten Jahre die letzte sein wird, berücksichtigt werden sollten.

Aber ich habe durchaus auch Kritik am neuen Wahlverfahren, dessen Notwendigkeit, aber auch Funktionalität sich mir nicht erschließt.

In der Reihenfolge der Paragraphen (meine Kommentare sind mit GW gekennzeichnet):

§ 3 Tätigkeit der Vereinigung

Den Satzungszweck verwirklicht die Vereinigung, indem sie insbesondere

a) Maßnahmen fördert, die der Erhaltung, der Erforschung, dem Erleben, dem Schutz und der Pflege der historischen Wehr- und Wohnbauten wie Burgen, Schlösser, Herrenhäuser, unter anderem der einzigen **unzerstörten** Höhenburg Marksburg als kulturtouristischer Anziehungspunkt im UNESCO Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal und dem Schloss Philippsburg in Braubach, als **Denkmäler** der Kunst, als Zeugnisse der Geschichte und Kultur und als landschaftsgestaltende Faktoren **dienen** sowie Informationen über diese verbreitet,

GW: Ich bitte, an drei Stellen (rot) um Änderungen im Text:

- **unzerstört**: Die Marksburg ist nicht die einzige „unzerstörte“ Höhenburg, denn auch viele andere sind unzerstört, also keine Ruinen. Das aber nur, weil sie irgendwann rekonstruiert wurden. Das Charakteristikum der Marksburg ist aber, dass sie nie zerstört worden ist, zwar beschädigt, aber nie ganz zerstört.
- **Denkmäler**: Die DBV hat sich schon vor vielen Jahren mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und anderen im Denkmalschutz tätigen Organisationen darauf geeinigt, dass historische Bauten als Baudenk**male** bezeichnet werden, im Unterschied zu Denk**mälern**, die auf historische Personen oder Ereignisse hinweisen.
- Folgender Satz ist ein Relativsatz: „*die der Erhaltung, der Erforschung, dem Erleben, dem Schutz und der Pflege der historischen Wehr- und Wohnbauten wie Burgen, Schlössern, Herrenhäusern, unter anderem der Marksburg, der einzigen nie zerstörten Höhenburg im UNESCO Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal, als kulturtouristischer Anziehungspunkt und dem Schloss Philippsburg in Braubach, als Denkmale der Kunst, als Zeugnisse der Geschichte und Kultur und als landschaftsgestaltende Faktoren dienen*“. Dieser muss mit einem Komma abgeschlossen werden, bevor der Rest des Hauptsatzes („*sowie Informationen über diese verbreitet*“) folgt.

Vorgeschlagene Neufassung von § 3 a) (Änderungen gelb markiert):

Den Satzungszweck verwirklicht die Vereinigung, indem sie insbesondere

a) Maßnahmen fördert, die der Erhaltung, der Erforschung, dem Erleben, dem Schutz und der Pflege der historischen Wehr- und Wohnbauten wie Burgen, Schlössern, Herrenhäusern, unter anderem der Marksburg, der einzigen **nie zerstörten** Höhenburg im UNESCO Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal, als kulturtouristischer Anziehungspunkt und dem Schloss Philippsburg in Braubach, als

Denkmale der Kunst, als Zeugnisse der Geschichte und Kultur und als landschaftsgestaltende Faktoren dienen, sowie Informationen über diese verbreitet,

.....

§ 3 Tätigkeit der Vereinigung

Den Satzungszweck verwirklicht die Vereinigung, indem sie insbesondere

b) Arbeitstagungen, Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen und Studienfahrten die Erforschung und Kenntnisse von historischen Wehr- und Wohnbauten fördert,...

GW: Der Sinn ist unklar, weil das Wort „durch“ fehlt.

Vorgeschlagene Neufassung (Änderung gelb markiert):

Den Satzungszweck verwirklicht die Vereinigung, indem sie insbesondere

b) **durch** Arbeitstagungen, Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen und Studienfahrten die Erforschung und Kenntnisse von historischen Wehr- und Wohnbauten fördert,

.....

§ 11 Präsidium

(5):

Der Präsident gibt den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung einen Listenwahlvorschlag des Vorstandes bekannt, in dem so viele Kandidaten aufgeführt sind, wie Präsidiumsmitglieder zu wählen sind. Mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung sind auch weitere Listenwahlvorschläge im Sinne des vorgenannten Satzes (1) sowie auch Kandidatenvorschläge für einzelne Präsidiumsämter (2) durch den Präsidenten bekanntzugeben, sofern diese bei dem Geschäftsführer spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind.

Bei Vorliegen eines Listenwahlvorschlags findet eine Listen-Mehrheitswahl statt, bei der jedes Vereinsmitglied seine Stimme nur für die zur Wahl gestellte Liste im Ganzen und ohne Veränderung abgeben kann.

Bei Vorliegen von mehreren Listenwahlvorschlägen gilt der vorherige Satz mit der Maßgabe entsprechend, dass jedes Vereinsmitglied seine Stimme nur für eine der zur Wahl gestellten Listen im Ganzen und ohne Veränderung abgeben kann.

Bei Vorliegen eines oder mehrerer Listenwahlvorschläge sowie eines oder mehrerer Einzelkandidatenvorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung der Letztgenannten. Sofern eine solche Zulassung beschlossen wird, findet eine Einzelwahl für das jeweils zu wählende Präsidiumsmitglied statt, bei dem die Zulassung erfolgte. Im Übrigen, d.h. sofern eine Zulassung von Einzelkandidaten für das jeweils zu wählende Präsidiumsmitglied nicht beschlossen worden ist, findet eine Listen-Mehrheitswahl nach den obigen Grundsätzen statt, wobei die entsprechende(n) Liste(n) um dasjenige oder diejenigen zu wählenden Präsidiumsmitglieder zu berichten ist/sind, für das/die eine Einzelwahl stattfindet.

GW: Ich halte eine Präsidiumswahl, in der sich die Mitglieder nur noch für eine feste Fünfer-Gruppe entscheiden können, für undemokratisch. Selbstverständlich kann man darüber diskutieren, ob die DBV eine demokratische Organisation ist, aber zumindest die Wahlen hatten bisher immer vermittelt, dass die Mitglieder per Stimmabgabe auf die Spitze des Vereins und damit auf die Vereinspolitik Einfluss nehmen können. Ich weiß natürlich, dass es immer schwierig war, ausscheidende Präsidiumsmitglieder zu ersetzen, und dass es äußerst selten zu Kampfabstimmungen

gekommen ist (ich erinnere mich nur an einmal, in Celle). Dennoch halte ich es für demokratisch – oder sagen wir fair –, wenn die Mitglieder bei der Stimmabgabe auch differenzieren können, wem sie ihre Stimme geben und wem sie sie möglicherweise verweigern. Wenn ein Präsidiumsmitglied auffällig weniger Stimmen auf sich vereinigen kann, kann dies ja auch ein Hinweis darauf sein, dass es seine „Performance“ vielleicht überdenken sollte.

Wenn dagegen das Präsidium nur en bloc gewählt werden kann, kann dies den Eindruck vermitteln, dass sich der jeweilige Präsident eine Art „Kabinett“ beruft, dem das Wahlvolk nur noch – scheindemokratisch – zustimmen kann.

Ein weiteres Argument: Für den – nicht unwahrscheinlichen – Fall, dass eines der bisherigen Präsidiumsmitglieder ausscheiden möchte, muss bekanntlich ein Nachfolger gefunden werden. Dieser würde nach dem neuen Verfahren – ohne dass das Wahlplenum die Möglichkeit hätte, ihm separat das Vertrauen auszusprechen, im schlimmsten Fall sogar zu verweigern – zusammen mit den bisherigen Präsidenten gewählt werden „müssen“ – auch nicht gerade im Sinne einer demokratischen Wahl.

Ich habe von mehreren Mitgliedern gehört, dass sie nicht glücklich sind mit dieser Wahlmodus-Änderung. Und auch mehrere LG-Chefs, also Mitglieder des Vorstands (!), haben sich dahingehend geäußert, dass sie bei der Diskussion der Satzungsänderungen gerade mit diesem Paragraphen Probleme hatten, sich aber nicht getraut haben, ihre abweichende Meinung zu sagen. Das finde ich bedenklich, denn schließlich müssen die LG-Chefs die Vereinspolitik gegenüber den LG-Mitgliedern vertreten.

Mir erschließt sich die Notwendigkeit, dieses Verfahren zu ändern, auch deshalb nicht, weil es ja auch nach dem bisherigen Modus möglich war, dass sich ein funktionierendes Präsidium als Ganzes „formlos“ zur Wiederwahl gestellt hat, also der Präsident die anwesenden Mitglieder darüber informierte, dass die Mitglieder des Präsidiums alle zur Wiederwahl antreten würden.

Selbstverständlich wurde gefragt, ob noch jemand ebenfalls kandidiere, aber da das „normalerweise“ nicht der Fall war – kaum jemand hat ja erfahrungsgemäß Lust und Zeit, sich zu engagieren –, konnte die (Wieder-)Wahl zügig durchgezogen werden. Es kam sogar vor, dass, zuletzt 2004 in Passau, auch schon mal en bloc abgestimmt wurde – natürlich nach Genehmigung durch das Plenum.

Was also spricht für eine Modus-Änderung, die eigentlich nur komplizierter ist, was die Möglichkeit der Einzelkandidatur angeht, ansonsten aber eher negative Assoziationen aufkommen lässt. Außerdem ist offensichtlich, dass die Aufstellung einer „Gegen-Liste“ zur zur Wahl stehenden unrealistisch ist, weil es kaum gelingen wird, aus gleich fünf alternativen Kandidaten einen zweiten Listenwahlvorschlag zusammenzustellen. Das riecht deshalb nach Hindernissen, die Oppositionellen in den Weg gelegt werden, die die bisherige Vereinsführung kritisieren und bereit wären, sich stattdessen wählen zu lassen.

In dem neuen Modus ist zwar auch Einzelkandidatur vorgesehen, aber auch das dazu notwendige Verfahren bestätigt mich in der Einschätzung, dass sich der neue Modus nur durch mehr Kompliziertheit vom bisherigen unterscheidet.

Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf die mit 8 Wochen sehr lange Anmeldezeit für Gegenkandidaturen. Da manchmal die Tagesordnung der kommenden MV erst knapp an der vereinsrechtlich vorgeschriebenen Vier-Wochen-Frist in den „Mitteilungen“ veröffentlicht werden kann und die Mitglieder dann erst davon erfahren, dass wieder Wahlen anstehen, ist in dem Fall eine zulässige Kandidatenmeldung nicht mehr möglich. Möglicherweise sind spontane Kandidaturen während einer MV nicht angenehm, sollten aber zugelassen werden. Sonst sieht es so aus, als ob es Kandidaten durch bürokratische Hürden erschwert werden soll, sich für das Präsidium zu bewerben.

.....

§ 11 (5):

Im Übrigen, d.h. sofern eine Zulassung von Einzelkandidaten für das jeweils zu wählende Präsidiumsmitglied **nicht** beschlossen worden ist, findet eine Listen-Mehrheitswahl nach den obigen

Grundsätzen statt, wobei die entsprechende(n) Liste(n) um dasjenige oder diejenigen zu wählenden Präsidiumsmitglieder zu berichtigen ist/sind, für das/die eine Einzelwahl stattfindet.

GW: Wieso soll „eine Listen-Mehrheitswahl nach den obigen Grundsätzen“ stattfinden, obwohl, wie im Nebensatz zuvor erklärt, die Zulassung „nicht“ beschlossen worden ist“?

.....

§ 11 (5):

Das Präsidium kann sich eine Wahlordnung geben.

GW: Dieser letzte Satz im §11 (5) ist rätselhaft. Für welche weitere Wahl könnte es eine Wahlordnung geben müssen? Bitte streichen!

.....

Zu den von Dr. Krauß gemachten Anmerkungen zur Satzungsänderung:

§ 13 Arbeitsausschüsse und Beiräte

(5) Auf Bundesebene und von den Landesgruppen kann vom jeweiligen Vorstand ein Kuratorium berufen werden....

Frage Dr. Krauß: Wozu brauchen Landesgruppen Kuratorium und wie nützlich sind diese? Agieren diese neben den Landesgruppen im Namen der DBV, praktisch wie ein satzungsloser Förderverein? Ist so etwas satzungsrelevant?

GW: Die Möglichkeit, dass Landesgruppen Kuratorien berufen, wurde damals von der LG Rheinland gefordert. Sie sah darin die Chance, dass sich prominente oder auch gutsituierte Bürger für die jeweilige LG – und zwar nur für diese! – engagieren könnten. Alternativ könnten auch Personen, deren Wohlwollen oder Unterstützung man erhofft, ehrenhalber in ein Kuratorium berufen werden. Der damals favorisierte Begriff „Beirat“ für ein solches Gremium wurde zugunsten „Kuratorium“ verworfen. Auch mir erschließt sich die Funktion eines solchen Kuratoriums bis heute nicht; ein Kuratorium ist im Wortsinn ja eine Instanz, die sich um eine Institution sorgt bzw. kümmert. Es ist überflüssig, dass sich externe Personen um eine Landesgruppe „kümmern“ (was auch dadurch bestätigt wird, dass bis heute die LG Rheinland meines Wissens immer noch als einzige ein Kuratorium für sinnvoll hält), da die Zentrale dafür da ist, sich bei Bedarf für ihre regionalen Abteilungen zu sorgen.

.....

2.10.2025

Gerhard Wagner

2001 – 2021 GF

seit 2022 Ehrenmitglied der DBV

seit 2024 Mitglied des Vorstandes der LG Hessen